

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2014

Nr. 34

Rostock, 30.07.2014

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock vom 5. Juli 2014

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan -
Wirtschaftspädagogik allgemeiner Teil

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen -
Wirtschaftspädagogik allgemeiner Teil

Anlage 3: Studienrichtung I (Betriebspädagogische Orientierung)

Anlage 4: Studienrichtung II (Berufsschulische Orientierung/Zweifächer)

4.1 Fachanhang Zweifach Chemie

4.2 Fachanhang Zweifach Deutsch

4.3 Fachanhang Zweifach Englisch

4.4 Fachanhang Zweifach Französisch

4.5 Fachanhang Zweifach Informatik

4.6 Fachanhang Zweifach Mathematik

4.7 Fachanhang Zweifach Philosophie

4.8 Fachanhang Zweifach Physik

4.9 Fachanhang Zweifach Religion

4.10 Fachanhang Zweifach Sozialkunde

4.11 Fachanhang Zweifach Spanisch

4.12 Fachanhang Zweifach Sport

Anlage 5: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 6: Diploma Supplement (Englisch)

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock

Vom 5. Juli 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 740), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 46, 2013) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

§ 5 Lehr- und Lernformen

§ 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 7 Praktische Studienzeiten

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

§ 9 Studienberatung

III. Prüfungen

§ 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

§ 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume

§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 13 Abschlussprüfung

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan – Wirtschaftspädagogik allgemeiner Teil
- Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen – Wirtschaftspädagogik allgemeiner Teil
- Anlage 3: Studienrichtung I (Betriebspädagogische Orientierung)
- Anlage 4: Studienrichtung II (Berufsschulische Orientierung/Zweifächer)
 - 4.1 Fachanhang Zweifach Chemie
 - 4.2 Fachanhang Zweifach Deutsch
 - 4.3 Fachanhang Zweifach Englisch
 - 4.4 Fachanhang Zweifach Französisch
 - 4.5 Fachanhang Zweifach Informatik
 - 4.6 Fachanhang Zweifach Mathematik
 - 4.7 Fachanhang Zweifach Philosophie
 - 4.8 Fachanhang Zweifach Physik
 - 4.9 Fachanhang Zweifach Religion
 - 4.10 Fachanhang Zweifach Sozialkunde
 - 4.11 Fachanhang Zweifach Spanisch
 - 4.12 Fachanhang Zweifach Sport
- Anlage 5: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 6: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Wirtschaftspädagogik oder der Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
3. Es sind
 - a) fachbezogene Berufserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen sowie
 - b) mindestens vier Wochen Berufspraxis im Bereich der beruflichen Bildung, die auch innerhalb der sechsmonatigen Berufserfahrung liegen kann.
4. Neben dem Nachweis des Erwerbs von mindestens 30 Leistungspunkten im Gebiet der Wirtschaftspädagogik sind bei einer Bewerbung
 - a) für die Studienrichtung I (betriebspädagogische Orientierung) mindestens 108 Leistungspunkte im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften auszuweisen;
 - b) für die Studienrichtung II (berufsschulische Orientierung) mindestens 78 Leistungspunkte im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie mindestens weitere 30 Leistungspunkte in dem im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gemäß Anlage 2 weitergeführten allgemeinbildenden Unterrichtsfach auszuweisen.
Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn

1. eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht erfüllt ist, oder

2. das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note ECTS-Grade B oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde,

und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Inhalte und grundlegenden Prinzipien, Konzepte und Methoden der Wirtschaftspädagogik und verbindet den Erwerb fachlichen Wissens mit einer pädagogischen Professionalisierung im Feld der Beruflichen Bildung.

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist in zwei Studienrichtungen unterteilt. Das Studium der Studienrichtung I (betriebspädagogische Orientierung) befähigt aufgrund des hohen wirtschaftswissenschaftlichen Anteils für Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen, in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, aber auch im Kontext von Beratung, Berufsbildungsforschung und Berufsbildungspolitik. In der Studienrichtung II (berufsschulische Orientierung) ist das Ziel die Vorbereitung der Studierenden auf die Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“. Die Studierenden werden befähigt, Lehr- und Lernprozesse eigenständig zu entwickeln, umzusetzen sowie zu analysieren und reflektieren. Neben einer umfassenden wirtschaftspädagogischen Ausbildung belegen die Studierenden der Studienrichtung II Module in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach (Zweifach) und werden dadurch primär auf eine Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen vorbereitet.

(4) Mit dem Masterabschluss werden die Grundvoraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation auf wirtschaftswissenschaftlichem oder wirtschaftspädagogischem Gebiet erworben. Er ist allgemein die Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von Promotionsvorhaben, in denen die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter entwickelt und vertieft werden.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal. Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte wegen Einschränkungen im Lehrangebot die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden (eingeschränkte Zweifächerwahl).
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich mit ihrer Bewerbung für eine der beiden Studienrichtungen zu entscheiden.
- (3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in deutscher Sprache angeboten.
- (4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule. Für die Studienrichtung I sind im Pflichtbereich acht Module im Umfang von 84 Leistungspunkten zu studieren, darunter entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Zusätzlich sind im „Wahlpflichtbereich BWL“ im Umfang von 24 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich „Bildungswissenschaften“ Module im Umfang von sechs Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Für die Studienrichtung II sind im Pflichtbereich sieben Module im Umfang von 72 Leistungspunkten und im jeweiligen Zweifach Module im Umfang von 48 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.
- (7) Eine Kurzbeschreibung aller Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) befindet sich im Modulhandbuch (Anlage 2-4). Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zum Einsatz:

- Exkursion
Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die in einer anderen als der universitären Umgebung stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Studienfahrten oder Geländepraktika, die aus fachlichen Gründen in praxisnahen Umgebungen beziehungsweise an externen studienrelevanten Orten durchgeführt werden.
- Konsultation (zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten)
Konsultationen sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Studierenden fertigen längerfristig wissenschaftliche Studien- bzw. Studienabschlussarbeiten an. Der Lehrende unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen.
- Praktikumsveranstaltung
Eine Praktikumsveranstaltung ist ein Praktikum an der Universität, das im Unterschied zu außer-universitären Praktika als eine betreute Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, zur Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken durch praktische Anwendung und zu Vertiefung der Modulinhalte und zur Schulung der eigenen Arbeitsorganisation.
- Schulpraktische Übung
In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Lehramtsstudierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.
- Seminar
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- Tutorium
Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die durch wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung gemäß einer Studienordnung durchgeführt wird. Die Verantwortung für die fachliche und didaktische Betreuung liegt bei der Einrichtung beziehungsweise dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dem die Hilfskraft zugeordnet ist.
- Übung
In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.
- Vorlesung, Repetitorium
In einer Vorlesung beziehungsweise einem Repetitorium wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen beziehungsweise Repetitorien können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

(3) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.

§ 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Kandidatinnen/Kandidaten berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Ordnung als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienzeiten

(1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von sechs Wochen abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzzeit darf nur in der vorlesungsfreien Zeit liegen.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Modulverantwortliche rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen zu richten und beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(3) Die praktische Studienzzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der/des Studierenden zu ergänzen.

(4) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

§ 8

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1-4) erarbeitet das Studien- und Prüfungsamt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums „Wirtschaftspädagogik“ erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.
- (2) Innerhalb der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird die Studienberatung durch eine Fachstudienberaterin/einen Fachstudienberater des Studiengangs „Master Wirtschaftspädagogik“ verantwortlich wahrgenommen. Die Fachstudienberaterin/der Fachstudienberater berät Studieninteressente und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater arbeiten eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1-4) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2-4). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen kommen zum Einsatz:

a) schriftliche Prüfungsleistungen

- Bericht/Dokumentation
Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.
- Hausarbeiten
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Unterrichtsentwurf/Lektionsentwurf, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein.
- Klausur
In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.
- Protokoll
Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.

b) mündliche Prüfungsleistungen

- Kolloquium
Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit des Studierenden gestellt.
- Mündliche Prüfung
In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.

- Referat/Präsentation

Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

c) praktische Prüfungsleistungen

- Praktische Prüfung

In einer praktischen Prüfung sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung beruflicher beziehungsweise berufsähnlicher Tätigkeiten oder eigene praktische, sportliche oder künstlerische Fähigkeiten nachweisen. Mögliche Formen praktischer Prüfungen sind: Schulpraktische Prüfung, Prüfung am Krankenbett, Rollenspiel, Planspiel, Moot Court, Sportprüfung, Musikprüfung.

- Projektarbeit

Die Projektarbeit ist eine offene Prüfungsform mit einem hohen Grad an Freiheit. Eine Projektarbeit soll einzeln oder durch mehrere Studierende innerhalb eines Semesters bewältigt werden. Prüfungsgrundlage ist dabei sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit selbst. Die Ergebnisse der Arbeit können beispielsweise in einem Portfolio dargestellt werden.

(3) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen sind: Versuchsprotokolle, Exkursionsprotokoll, Lösen von Übungsaufgaben, Kontrollarbeiten. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1-4) zu entnehmen. Die Fachanhänge (Anlage 2-4) können detaillierte Regelungen zu den Prüfungsvorleistungen enthalten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Studierende gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der/des einzelnen Studierenden reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren können auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in der Form von Hausarbeit oder Referat auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.

(5) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende Zulassungsvoraussetzung erfüllt: Der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/ der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Studierende/der Studierende die Masterarbeit anfertigen will, d.h. regelmäßig vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters.

§ 13

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung enthält das Modul „Masterarbeit M.A. Wirtschaftspädagogik“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen-Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 40-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit M.A. Wirtschaftspädagogik“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen in Anlage 2 geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen (Anlage 2); sie kann von der Gewichtung nach § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichen.

(2) Alle benoteten Module werden gemäß §13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote einbezogen. Unbenotete Module können der Anlage 4 (Studienrichtung II) entnommen werden.

§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät durch das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet die Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 16 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen studiengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/15 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert wurden.

(2) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs finden die Prüfungsordnung vom 06.Juli 2011 und die Studienordnung vom 06.Juli 2011, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. März 2017. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht. Erfolgt kein Widerspruch gelten die Änderungen in den Modulbeschreibungen für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2014/2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2014 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 5. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anlage 4.9: Fachanhang Zweifach Religion

Inhaltsübersicht

- 4.9.1 Prüfungs- und Studienplan Zweifach Religion**
- 4.9.2 Modulübersicht Zweifach Religion**
- 4.9.3 Modulbeschreibungen Zweifach Religion**

4.9.1 Prüfungs- und Studienplan Zweifach Religion

Sem.	Workload in LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	Summe	
1	Modulname	Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik)		Schulpraktische Studien		Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung		Kirchengeschichtliche, religionswissenschaftliche und didaktische Vertiefung - Berufsbildende Schulen						36	
	Modulnummer	3550880				3550920		4350280							
	Lehrform/SWS	S/2; Ü/2				S/2; Ü/2		S/10							
	M.Ab. Vorleistung	keine				keine		keine							
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	mP (20 min)				K (20 min)		HA (8 Wo, 15 Seiten)							
LP	6		6		6		13						36		
2	Modulname	Innovationen in der beruflichen Bildung				Theologische und religionswissenschaftliche Perspektiven - Berufsbildende Schulen								24	
	Modulnummer	3550900		3550910		4350290									
	Lehrform/SWS	S/2; Ü/2		S/4		S/6									
	M.Ab. Vorleistung	keine		Teilnahme an Blockseminaren, Praktikum		keine									
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	Referat/Präsentation		Bericht/Dokumentation (8 Wo, ca. 25 Seiten)		HA (8 Wo, 15 Seiten)									
LP	6		12		12								24		
3	Modulname	Berufsbildungsforschung		Einführung in die Schulpädagogik, die Förderorientierte Berufspädagogik und die Jugendberufshilfe		Theologische Vertiefung und liturgische Bildung - Berufsbildende Schulen						30			
	Modulnummer	3550480		550190		4350300									
	Lehrform/SWS	S/2; Ü/1		V/2; S/2		V/2; S/8									
	M.Ab. Vorleistung	keine		keine		keine									
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	Bericht/Dokumentation (2 Wo, 8-12 Seiten)		HA (8 Wo, 20 Seiten)		HA (8 Wo, 15 Seiten)									
LP	6		6		13						30				
4	Modulname	Masterarbeit M.A. Wirtschaftspädagogik													30
	Modulnummer	3550930													
	Lehrform/SWS														
	M.Ab. Vorleistung														
	M.Ab. Art/Dauer/Umfang	Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit 20 Wochen) und Kolloquium (60 min)													
LP	30													30	

Legende:

Pflichtmodul

Pflichtmodul Studienrichtung II

Zweifach Religion

M.Ab. - Modulabschluss

V - Vorlesung

mP - Mündliche Prüfung

LP - Leistungspunkte

Sem. - Semester

S - Seminar

HA - Hausarbeit

SWS - Semesterwochenstunden

min - Minuten

Ü - Übung

K - Klausur

Wo - Wochen

4.9.2 Modulübersicht Zweifach Religion

Modul	LP	benotet/ unbenotet	Regelprüfungs- termin
Zweifach Religion			
Diese Pflichtmodule gelten für die Studierenden der Studienrichtung II mit dem Zweifach Religion.			
Kirchengeschichtliche, religionswissenschaftliche und didaktische Vertiefung - Berufsbildende Schulen	18	benotet	FS 1
Theologische und religionswissenschaftliche Perspektiven - Berufsbildende Schule	12	benotet	FS 2
Theologische Vertiefung und liturgische Bildung - Berufsbildende Schule	18	benotet	FS 3

4.9.3 Modulbeschreibungen Zweifach Religion

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Kirchengeschichtliche, religionswissenschaftliche und didaktische Vertiefung - Berufsbildende Schulen
Modulbezeichnung (englisch)	Advanced Studies in Church History, Religious Studies and Didactics
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	18 540 Stunden
Modulverantwortlich	THF/Religionsgeschichte - Religion und Gesellschaft
Sprache	Deutsch

Modulniveau	Masterstudiengang - grundlagenorientiert
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	erfolgreicher Abschluss des Moduls Theologische und didaktische Grundlagen/ Berufsbildende Schulen

Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester

Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden verstehen die kulturelle Prägung der geschichtlichen Erscheinungsweisen des Christlichen. Sie eignen sich fundierte Grundkenntnisse über exemplarische Religionen an. Sie erlangen Überblickswissen über religionswissenschaftliche Disziplinen und über Religionen. Die Studierenden lernen bibeldidaktische Konzepte kennen.</p> <p>Sie erkennen kirchengeschichtlich bedeutsame Symbol- und Zeichengestalten. Sie vertiefen ihre religionsgeschichtlichen Kenntnisse durch das Studium ausgewählter Quelltexte, Ausdrucksformen und Praktiken. Sie setzen sich mit dem Verhältnis von theologischen und religionswissenschaftlichen Zugangsweisen auseinander. Sie erschließen exemplarische kulturelle Erscheinungsformen (bspw. Literatur, Kunst, Film) hermeneutisch und entwickeln religionspädagogische und didaktische Zugriffe. Sie verstehen bibeldidaktische Konzepte vor dem Hintergrund spät- und postmoderner Erfahrungswelten von Heranwachsenden.</p> <p>Sie werden zu einer kritischen Wahrnehmung und Interpretation kirchengeschichtlicher Zeugnisse befähigt. Sie lernen spezifische Interpretationsweisen der Religionswissenschaft kennen und erproben sie partiell. Sie können religiöse Dimensionen kultureller Symbol- und Zeichenwelten erkennen und vielperspektivisch deuten. Sie entwickeln unter didaktischer Perspektive eine kritische Hermeneutik biblischer Text- sowie gegenwärtiger Erfahrungswelten.</p> <p>Sie können erworbene kirchengeschichtliche Kenntnisse hinsichtlich ihrer Curriculumrelevanz reflektieren. Sie erfassen die identitätsstiftende Wirkung von Religionen. Sie eignen sich methodische Zugänge zu den Religionen an. Sie erwerben religionshermeneutische Kompetenzen vor dem Hintergrund didaktischer Fragestellungen. Sie können didaktisch reflektiert biblische Text- und gegenwärtige Erfahrungswelten unter Berücksichtigung ihrer Differenzen spannungsvoll aufeinander beziehen.</p>
--	--

	<p>Die können Argumente und Problemlagen auf ihre historischen Wurzeln zurückführen und von daher im kritischen Dialog erschließen. Sie können das Profil einzelner Religionen erfassen und differenziert darstellen. Sie können die Gegenwartsrelevanz religionswissenschaftlicher Problemstellungen verständlich darstellen. Sie vertiefen religionspädagogische Wahrnehmungs-, Deutungs-, Sprach- und Handlungsfähigkeit unter didaktischer Perspektive. Sie sind in der Lage, die Gegenwartsrelevanz eines biblischen Textes theologisch verantwortet formulieren.</p> <p>Nutzung und Anwendung schulstufenspezifischer rechtlicher und inhaltlicher Vorgaben (für die Erarbeitung von Unterrichtsentwürfen).</p>				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Seminar</td> <td>10 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>10 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	10 SWS	Gesamt	10 SWS
Seminar	10 SWS				
Gesamt	10 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (im Fachgebiet Kirchengeschichte im Umfang von 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)				
Modulnummer	4350280				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Theologische und religionswissenschaftliche Perspektiven - Berufsbildende Schulen				
Modulbezeichnung (englisch)	Perspectives of Theology and Religious Studies				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden				
Modulverantwortlich	THF/Neues Testament				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	erfolgreicher Abschluss des Moduls Kirchengeschichtliche, religionswissenschaftliche und didaktische Vertiefung/ Berufsbildende Schule				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über Methoden der biblischen Textauslegung. Sie eignen sich fundierte Grundkenntnisse über exemplarische Religionen an. Sie lernen an einem curriculumsrelevanten neutestamentlichen Thema exemplarisch Problemstellungen der aktuellen exegetischen Diskussion kennen.</p> <p>Sie lernen ausgewählte Methoden der Exegese des Neuen Testaments kennen. Sie erfassen hermeneutische Implikationen exegetischer Fragen des Neuen Testaments. Sie können gegenwärtige Erscheinungsformen von Religionen und damit verbundene Problemlagen auf ihre historischen Wurzeln zurückführen und von daher kritisch erschließen.</p> <p>Sie können neutestamentliche Texte methodisch reflektiert erschließen und deuten. Sie lernen spezifische Interpretationsweisen der Religionswissenschaft kennen und erproben sie partiell. Sie können ein neutestamentliches Thema methodisch reflektiert bearbeiten.</p> <p>Sie entwickeln ein Bewusstsein für bibelhermeneutische Problemstellungen. Sie erfassen die identitätsstiftende Wirkung von Religionen. Sie können hermeneutische Fragestellungen auf der Basis vertiefter Kenntnisse der Theologie der neutestamentlichen Schriften reflektieren.</p> <p>Sie können das Profil einzelner Religionen erfassen und differenziert darstellen. Sie können die Relevanz einer exegetisch-hermeneutischen Fragestellung für ein differenziertes Verständnis des Neuen Testaments formulieren. Sie sind zur begründeten exegetisch-hermeneutischen Urteilsbildung in der Lage.</p>				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table border="0"> <tr> <td>Seminar</td> <td>6 SWS</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>6 SWS</td> </tr> </table>	Seminar	6 SWS	Gesamt	6 SWS
Seminar	6 SWS				
Gesamt	6 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Fachgebiet Religionswissenschaft im Umfang von 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)				
Modulnummer	4350290				

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Theologische Vertiefung und liturgische Bildung - Berufsbildende Schulen
Modulbezeichnung (englisch)	Advanced Studies in Theology and Liturgical Education
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	18 540 Stunden
Modulverantwortlich	THF/Systematische Theologie
Sprache	Deutsch

Modulniveau	Masterstudiengang - weiterführend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	erfolgreicher Abschluss des Moduls Theologische und religionswissenschaftliche Perspektiven – Berufsbildende Schulen

Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester

Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	<p>1 Sie bearbeiten ausgewählte Problemfelder systematischer Theologie. Die Studierenden lernen an einem curriculumrelevanten alttestamentlichen Thema exemplarische Problemstellungen der aktuellen exegetischen Diskussion kennen. Sie gewinnen exemplarische Einsichten in die historischen, theologischen und ästhetischen Bedingungen liturgischer Darstellung. Die Studierenden setzen sich exemplarisch mit curriculumsrelevanten biblischen Themen sowie den damit verbundenen Wirklichkeitskonstruktionen und Wahrheitsansprüchen auseinander. Sie sind zum eigenständigen Studium von Primärtexten systematischer Theologie und fachwissenschaftlicher Literatur in der Lage. Sie erfassen hermeneutische Implikationen exegetischer Fragen des Alten Testaments. Sie erschließen performativ verfasste Gegenwartsphänomene auf der Folie gottesdienstlicher Performanz. Sie erfassen die Bedeutung von Rezeptionsprozessen im Kontext biblischer Textinterpretation.</p> <p>Sie vertiefen an ausgewählten Problemstellungen ihre systematisch-theologische Kompetenz. Sie können ein alttestamentliches Thema methodisch reflektiert bearbeiten. Sie setzen sich mit unterrichtsrelevanten Fragestellungen aus der Schnittstelle von Liturgik und Didaktik auseinander. Sie lernen Methoden der Liturgiedidaktik kennen, sie wenden diese an und erproben sie. Sie verfügen über ein vielfältiges Methodeninstrumentarium zur Erschließung biblischer Texte. Sie erfassen den Curriculumsbezug einer systematisch-theologischen Problemstellung. Sie können hermeneutische Fragestellungen auf der Basis vertiefter Kenntnisse der Theologie der alttestamentlichen Schriften reflektieren. Sie erwerben vertiefte Kompetenzen im Bereich institutionalisierter Religionskultur. Sie sind in der Lage, Sinnentwürfe biblischer Texte zu erfassen und kommunikationsfähig zu beschreiben.</p> <p>Sie können einen Sachverhalt schriftlich und mündlich klar darstellen und in eigener Perspektive theologisch begründet und argumentativ Stellung nehmen. Sie können die Relevanz einer exegetisch-hermeneutischen Fragestellung für ein differenzierteres Verständnis des Alten Testaments formulieren. Sie können liturgiedidaktische Unterrichtsthemen reflektiert erarbeiten und präsentieren. Sie erproben die erworbene fundamentalliturgische Deutungs-, Sprach- und Handlungsfähigkeit anhand ausgewählter Praxisfelder (z. B. Schulgottesdienste, Schulandachten). Sie erwerben die Kompetenz, Sinnentwürfe biblischer Texte unter Offenhaltung der Rezeptionsvielfalt in einen spannungsvollen Dialog mit gegenwärtigen Sinnentwürfen bringen.</p>
--	--

Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Vorlesung	2 SWS
	Seminar	8 SWS
	Gesamt	10 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine	
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Fachgebiet systematische Theologie im Umfang von 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)	
Modulnummer	4350300	